

# Stadt Radevormwald

## Öffentliche Bekanntmachung

Am 28.09.2025 finden die Stichwahl des Landrats des Oberbergischen-Kreises und die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Radevormwald statt. In der Stadt Radevormwald werden diese beiden Wahlen gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

010	newcare home Radevormwald, Uelfestraße 24	(barrierefreier Zugang)
020	Krankenpflege Banaszek, Kaiserstr. 114	(barrierefreier Zugang)
030	Schießstand Hölterhof, Hölterhofer Str. 24	(kein barrierefreier Zugang)
040	Kindergarten der AWO Lore-Agnes, Bahnhofstr. 20	(kein barrierefreier Zugang)
050	Johanniter-Haus, Höhweg 8	(barrierefreier Zugang)
060	GGs Stadt I Eingang Hohenfuhrplatz, Carl-Diem-Str. 9-11	(barrierefreier Zugang)
070	Katholische Grundschule, Kaiserstr. 39	(kein barrierefreier Zugang)
080	GGs Stadt II Eingang Carl-Diem-Str., Carl-Diem-Str. 9-11	(barrierefreier Zugang)
090	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Ludwig-Beck-Str. 2-6	(barrierefreier Zugang)
100	Armin-Maiwald-Schule, Elberfelder Str. 66	(kein barrierefreier Zugang)
110	Gem. Grundschule Bergerhof, Lessingstr. 4	(kein barrierefreier Zugang)
120	Feuerwehrhaus Herbeck, Elberfelder Str. 146	(barrierefreier Zugang)
131	Haus d. Arbeiterwohlfahrt, Flurstr. 12	(barrierefreier Zugang)
132	Bürgerhaus Honsberg, Talsperrenweg 14	(kein barrierefreier Zugang)
140	Bürgerzentrum Wupper, Siedlungsweg 26	(kein barrierefreier Zugang)
150	Wuppermarkt, Vogelsmühle 17a	(barrierefreier Zugang)
160	Gem. Grundschule Wupper, Auf der Brede 33	(kein barrierefreier Zugang)
171	Feuerwehrgerätehaus, Wellringrade 13	(barrierefreier Zugang)
172	Feuerwehrgerätehaus, Önkfeld	(barrierefreier Zugang)
180	Feuerwehrgerätehaus Hahnenberg, Feldmannshaus	(barrierefreier Zugang)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk	Gemeindewahlbezirk	Gemeindestimmbezirk
18	010	
18	020	
18	030	
18	040	
18	060	
18	070	
18	080	
18	180	
19	050	
19	090	
19	100	
19	110	
19	120	
19	130	131, 132
19	140	
19	150	
19	160	
19	170	171, 172

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 3.02, Archiv, Teeküche und Blauer Salon, Hohenfuhrstr. 13, 42477 Radevormwald, und Jobcenter, Carl-Diem-Str. 5, 42477 Radevormwald, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben den **Wahlbenachrichtigungsbrief** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden (dies ist nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch ausgeübt werden, falls kein Wahlbenachrichtigungsbrief mehr vorhanden sein sollte.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

**Der Wähler hat für die Stichwahl der Landrätin/ des Landrats und des Bürgermeisters jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur **ein** Bewerber

- a) für den **Landrat**
  - b) für den **Bürgermeister**
- gekennzeichnet werden.

#### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl**: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, 4 Löcher
- b) für die **Bürgermeisterwahl**: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, 1 Loch

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit ist **nicht** die Einsichtnahme in die Wahlunterlagen, ein Abfotografieren oder die Forderung von Ablichtungen/ Kopien erfasst.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlschein, der mit dem roten Wahlbriefumschlag kombiniert ist) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Radevormwald, 18.09.2025

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Simon Woywod